

Besuchs-, Hygiene- und Testkonzept ab 06.04.2021

Allgemeine Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäß der aktuellen Landesverordnung gilt für Alten- und Pflegeheime, dass jeder Bewohner täglich 2 Besucher empfangen darf. • Eine Terminvereinbarung für Besuche ist nicht mehr notwendig • Grundlage für jeden Besuch ist, dass ein negatives Schnelltestergebnis vorgelegt wird, das nicht älter als 48 Stunden sein darf und die schriftliche Bestätigung vorgelegt wird, dass der Besucher frei ist von Covidsymptomen und keinen Kontakt zu positiv getesteten Menschen hatte. • Die Abstands- und Hygieneregeln müssen bei jedem Besuch eingehalten werden, der Besucher muss eine frische FFP2 Maske tragen.
Besuche, die immer zu ermöglichen sind	<ul style="list-style-type: none"> • Folgende Besuche sind immer zu ermöglichen: Besuche • von Seelsorgerinnen und Seelsorgern, • von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung • von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren • von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern • im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch • Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist • Sowie Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehenden Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und –dienste. • Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehenden Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Bewohners/der Bewohnerin unterstützt.
Besuchszeiten	<ul style="list-style-type: none"> • Die Besuchszeiten sind Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr Donnerstag von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Samstag von 13.00 bis 17.00 Uhr, Sonntag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr • Treffen außerhalb der Häuser sind jederzeit unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich.
Testungen	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher von Alten- und Pflegeeinrichtungen müssen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen und dieses bei Besuchen nachweisen. Ein Poc-Antigen-Schnelltest darf höchstens 48 Std. und ein PCR-Test höchstens 3 Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein (bei positivem Testergebnis gilt ein Besuchsverbot). • Die Möglichkeit im Haus Emmaus getestet zu werden besteht zu folgenden Zeiten: Dienstag von 8.00 Uhr bis 16.45 Uhr Donnerstag von 12.30 Uhr bis 19.00 Uhr Freitag von 08.00 Uhr bis 16.45 Uhr Samstag von 12.30 Uhr bis 16.15 Uhr Die Testungen finden für alle Besucher in der Ebertstraße 15 statt.

	<p>Montag, Mittwoch und Sonntag finden keine Testungen statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besucher, die an Tagen kommen, an denen keine Testungen stattfinden, können an den Vortagen zum Testen kommen, erhalten ihr Testergebnis und bringen dieses dann zum Besuch mit oder gehen, zur Entlastung der Einrichtung, in eines der öffentlichen Testzentren am Wohnort. Für Oberursel gibt es derzeit in Steinbach bei der Central Apotheke drive in Tests, die Columbus Apotheke und die Regenbogen Apotheke testen ebenfalls. • Anerkannt werden ausschließlich Testungen, die von einem niedergelassenen Arzt, von einer Apotheke, von einem offiziellen Testzentrum oder von einem anderen Altenheim / einer Sozialstation durchgeführt wurden. Die Testergebnisse müssen schriftlich vorgelegt werden.
<p>Testungen bei Personen mit therapeutischem Hintergrund</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personen, deren Besuch aus therapeutischen Gründen erfolgt, müssen daher über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen. Dies umfasst insbesondere: • Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten • Logopädinnen und Logopäden • Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten • Ärztinnen und Ärzte • medizinische Fuß- und Nagelpflege • Die Testungen dieser Personengruppen werden durch die Einrichtung sichergestellt.
<p>Persönliche Schutzausrüstung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher aller Einrichtungen (Alten- und Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe) müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil tragen. • Zu Zeiten, an denen der Besuchs- Testdienst nicht anwesend ist, müssen eigene Masken mitgebracht werden.
<p>Bewohnerzimmer als Besuchsräume</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche bei Bewohnern, die ein Doppelzimmer bewohnen, sind so zu gestalten, dass der Mitbewohner, so dieser das Zimmer nicht verlassen kann, nicht gefährdet wird. • In jedem Bewohnerzimmer steht ein Schwesternruf zur Verfügung, damit der Besucher für den Bewohner im Notfall Hilfe holen kann.
<p>Betretungs- und Verhaltensregeln für den Besucher</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Besucher soll sich während seines Aufenthaltes nicht frei in der Einrichtung bewegen und er soll den direkten Weg vom Eingang zum Bewohnerzimmer / Besuchsraum nehmen. Es sollten keine Gespräche auf dem Flur geführt werden. • Der Besucher muss beim Betreten des Hauses ein negatives Test Ergebnis mit sich führen, bzw. an den Testtagen vor dem Besuch zum Schnelltest gehen. • Beim Betreten der Einrichtung muss der Besucher sich die Hände desinfizieren und eine genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil anlegen • Die Besuchsbestätigung muss am Besuchstag aktuell unterschrieben und abgegeben werden. • Nach der Durchführung des Schnelltests muss der Besucher 15 Minuten warten bis das Testergebnis vorliegt. Bei einem positiven Ergebnis wird der Besucher unmittelbar auf direktem Weg nach Hause geschickt, mit dem Hinweis, sich in häusliche Quarantäne zu

	<p>begeben und das für ihn zuständige Gesundheitsamt sofort zu informieren. Zeitgleich wird das für ihn zuständige Gesundheitsamt auch von uns über das positive Testergebnis informiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Während der gesamten Besuchszeit ist die FFP2-, KN95- oder N95-Maske kontinuierlich zu tragen. • Der Besucher wird gebeten darauf zu achten, dass auch der Bewohner die gesamte Zeit den Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) trägt. • Die Einnahme von Getränken und Speisen ist den Besuchern nicht gestattet. • Während des Besuches sollte das Bewohnerzimmer vom Besucher mindestens 1x für 3-5 Minuten gelüftet werden. • Der Besucher wird gebeten am Ausgang die persönliche Schutzausrüstung abzulegen und soll nochmals eine Händedesinfektion durchführen. • Die Verhaltensregeln sind im Eingangsbereich gut sichtbar für den Besucher ausgelegt / ausgehängt. • Mit der Besuchsbestätigung unterschreibt er den Erhalt und die Einhaltung der Besuchsregelungen.
Privatsphäre	<ul style="list-style-type: none"> • Die Einhaltung der Vorgaben durch Besucher und Bewohner erfolgt auf Vertrauensbasis. Wir behalten uns vor, stichprobenartig zu kontrollieren, ob die Besuchsregeln eingehalten werden.
Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln	<ul style="list-style-type: none"> • Besucher, die sich wiederholt innerhalb des Hauses nicht an die Hygiene- und Verhaltensregeln halten, können Hausverbot erteilt bekommen.
Videotelefonie	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstverständlich steht allen Bewohnern und Angehörigen das Angebot der Videotelefonie, nach vorheriger Terminabsprache, weiterhin zur Verfügung.